

# Besondere Geschäftsbedingungen für IT- und Telekommunikationsleistungen

der ECKD GmbH

Stand: 19.12.2022



## 1. Vertragspartner

Der Vertrag über die Leistungen, die Gegenstand dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind, besteht zwischen der ECKD GmbH, Wilhelmshöher Allee 256, 34119 Kassel, AG Kassel HRB 19245 (im Folgenden: „Auftragnehmer“), und dem Vertragspartner (im Folgenden: „Auftraggeber“; Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen werden im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet). Die Parteien sind sich über Folgendes einig.

## 2. Geltungsbereich / zusätzliche Geltung der AGB des Auftragnehmers / abweichende Vertragsbedingungen / Individualvereinbarungen

2.1. Diese „Besonderen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 3 gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. In diesem Fall gelten diese besonderen Geschäftsbedingungen auch für künftig geschlossene Verträge über Leistungen der in Ziffer 3 genannten Art, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in ihrer jeweils im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Fassung (im Folgenden: „AGB“), wobei die Bestimmungen der vorliegenden „Besonderen Geschäftsbedingungen“ im Zweifel entsprechenden Bestimmungen der AGB vorgehen.

2.2. Im Einzelnen schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingungen und Absprachen gehen diesen Besonderen Vertragsbedingungen vor.

2.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 3. Vertragsgegenstand – Leistungspflichten

3.1. Vertragsgegenstand sind die in den Auftragsunterlagen (z. B. vom Auftraggeber unterzeichnetes Angebot) genannten Leistungen aus den Bereichen IT und Telekommunikation (im Folgenden: „Vertrag“). Die Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus dem Vertrag und, soweit sie nicht im Widerspruch zu dem Vertrag stehen, diesen „Besonderen Geschäftsbedingungen“.

3.2. Die Leistungen des Auftragnehmers sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Dienstleistungen (§§ 611 ff BGB). Beschreibungen der vertraglichen Leistungen sind keine Beschaffenheitsgarantie.

## 4. Software Updates / Wartung

Der Auftragnehmer und / oder von ihm beauftragte Leistungserbringer, wie z. B. Telekommunikationsdienstleister nehmen in unregelmäßigen Abständen Wartungsmaßnahmen, insbesondere Software-Updates vor. Diese Wartungsfenster werden in einem Service Level Agreement (SLA) vereinbart oder werden bei beauftragten dritten Leistungserbringern zu den Zeiten erbracht, die sich aus deren maßgeblichen Bestimmungen, wie z. B. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Service Level Agreements (SLA), ergeben. Während dieser Zeiten, während der es zu Beeinträchtigungen des Zugangs zum Internet kommen kann, ist der Auftragnehmer nicht zur Leistung verpflichtet. Über eine eventuelle Änderung der Bedienung der für den Auftraggeber relevanten Funktionsweise der von ihm in Anspruch ge-

nommenen Leistungen infolge von Software-Updates wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vor dem Zeitpunkt informieren, zu dem das Update sich auswirkt.

## 5. Pflichten des Auftraggebers / Missbrauchsverbot

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich die für die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers notwendige Hard- und Software zu beschaffen und sie betriebsfähig zu erhalten sowie die ihm nach dem Vertrag obliegenden Beistellungs- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Voraussetzung für webbasierte Leistungen ist eine vom Auftraggeber vorzuhaltende, den jeweiligen technischen Anforderungen genügende Internetverbindung. Sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, ist der Auftraggeber im Falle der Bereitstellung von E-Mail-Postfächern selbst dafür verantwortlich, E-Mails, die sich in seinen Postfächern befinden, zu sichern oder sicherzustellen, dass diese im Falle der Störung von Postfächern weiter verfügbar sind oder wiederhergestellt werden können.

5.2. Der Auftraggeber darf die Leistungen des Auftragnehmers nicht zu rechtswidrigen Zwecken, in rechtswidriger Weise oder missbräuchlich nutzen und nur unter Beachtung der sich aus z. B. einem gewählten Tarif oder etwaig geltenden Lizenzbestimmungen des Auftragnehmers oder relevanter Dritter (z. B. Softwarehersteller) ergebenden Beschränkungen. Insbesondere darf er die Leistungen nicht nutzen, um:

a) gesetzlich verbotene Informationen, Daten, Sachen, sonstige Leistungen oder andere Inhalte, wie beispielsweise unerwünschte Werbung oder Werbung ohne die Einwilligung des Empfängers zu übersenden oder zu übermitteln;

b) rechts- oder sittenwidrige Darstellungen, Texte, Darbietungen oder andere rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte zu übermitteln, zu verbreiten oder anderen zugänglich zu machen. Zu diesen Inhalten zählen insbesondere solche Darstellungen, Texte oder anderen Inhalte, die Rechte Dritter verletzen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 des Strafgesetzbuchs (StGB) der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, die nach § 86 und § 86a StGB als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht verbreitet oder verwendet werden dürfen, die obszön oder rassistisch, im Sinne des § 184 StGB pornografisch, nach § 15 Abs. 2 Jugendschutzgesetz jugendgefährdend oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung oder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden oder die sonst gegen das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienstaatsvertrag verstoßen. Informationen, Daten und andere Inhalte, die das Ansehen des Auftragnehmers schädigen können, dürfen mittels der vertraglichen Leistungen nicht übermittelt, verbreitet oder anderen zugänglich gemacht werden;

c) auf Darstellungen, Texte, Darbietungen und andere Inhalte der in Ziffer 5.2. lit. b) genannten Art hinzuweisen;

d) in rechtswidriger Weise Kontakt durch Telekommunikationsmittel oder sonstigen Mitteln der Kommunikation aufzunehmen (§ 238 StGB); um Spams, Schadprogramme oder massenhafte gleichadressierte E-Mails (Mailbomben) zu versenden oder

e) missbräuchlich, insbesondere zu Werbezwecken, Nachrichten in Newsgroups zu posten oder um unter Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen in fremde Netze einzudringen oder deren Betrieb zu manipulieren.

5.3. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass durch die Nutzung der vertraglichen Leistungen der Auftragnehmer, Anbieter von Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Dritte nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden.

5.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen von sämtlichen begründeten Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden rechtswidrigen Verwendung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch andere, die die Leistungen des Auftragnehmers mit Billigung des Auftraggebers oder in dessen Kenntnis nutzen, gegen den Auftragnehmer geltend machen. Dazu zählen insbesondere auch alle wettbewerbs- oder datenschutzrechtlichen Ansprüche Dritter sowie alle Ansprüche Dritter aus der Verletzung von Urheber-, Marken-, Namens-, und Kennzeichenrechten, Patenten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten. Erkennt der Auftraggeber, dass solche Ansprüche drohen, muss er den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber ersetzt dem Auftragnehmer alle Kosten und Schäden, die dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen, insbesondere aus deren Abwehr, entstehen.

5.5. Die Verpflichtungen des Auftraggebers aus Ziffer 5.4 bestehen auch, wenn der Auftraggeber die rechtswidrige Verwendung der Leistungen des Auftragnehmers verursacht oder ermöglicht hat, ihn aber kein Verschulden trifft.

5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jede Änderung seiner Verhältnisse, insbesondere seiner Anschrift, im Fall von Gesellschaften des Mehrheitsgesellschafters, einen Wechsel in der Trägerschaft oder, wenn das für die Geltung des Tarifs, die Abrechnung der Leistungen oder aus anderen Gründen für die vertraglich vereinbarten Leistungen von Bedeutung ist, der beabsichtigten Nutzung anzuzeigen.

5.7. Der Auftraggeber darf die Leistungen des Auftragnehmers nicht an Dritte vermarkten, Dritten anbieten oder Dritten überlassen. Er darf die Leistungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag auch nicht auf Dritte übertragen oder gestatten, dass Dritte die Leistungen selbstständig nutzen, es sei denn, dies geschieht für Zwecke des Kunden oder in einzelnen Fällen mit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Nutzung durch Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Angehörige oder durch Personen, die mit Mitarbeitern des Auftraggebers in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt als Nutzung durch den Auftraggeber.

5.8. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer (oder ggf. einem Netzbetreiber) die Installations- und Instandhaltungsarbeiten, die für die vertraglich vereinbarten Leistungen eventuell notwendig sind.

5.9. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote oder die dem Auftraggeber obliegenden Pflichten, insbesondere bei dem begründeten Verdacht einer Verletzung gesetzlicher Verbote oder der Pflichten des Auftraggebers aus den Ziffern 5.2 und 5.3, ist der Auftragnehmer nach einer erfolglosen Abmahnung unter kurzer Fristsetzung befugt, die jeweils betroffene Leistung oder, wenn das notwendig ist, um erneute Verstöße zu unterbinden, alle vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen solange zu sperren, bis die Pflichtverletzung nachweislich dauerhaft behoben oder der Verdacht sicher ausgeräumt ist. Ein für eine Sperrung hinreichender Verdacht ist insbesondere gegeben, wenn der Auftragnehmer von einem Dritten abgemahnt oder sonst in Anspruch genommen wird und

die Abmahnung oder der Anspruch nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Sperrung ist auf die möglicherweise rechtswidrigen Inhalte zu beschränken, wenn das zumutbar und technisch möglich ist. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Er bleibt verpflichtet, für die Dauer der Sperrung ein nutzungs-, aufkommens- und verbrauchsabhängiges Entgelt, insbesondere monatliche Festpreise (z. B. monatliche Flat-Rates) zu zahlen. Das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB, § 626 BGB) bleibt unberührt.

5.10. Bestimmungen zur Nutzerverwaltung finden sich in den Ziffern 10.9., 10.10., und 11.1. der AGB.

## 6. Entgelt

6.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein monatliches Entgelt ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die jeweilige Leistung des Auftragnehmers dem Auftraggeber betriebsbereit zur Verfügung steht. Besteht die Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Entgeltes nicht für die gesamte Dauer eines Monats, z. B. auch, weil der Vertrag für die jeweilige Leistung nicht am Monatsende endet, wird das Entgelt zeitanteilig berechnet.

6.2. Entgelte, die von der Nutzung, dem Aufkommen oder dem Verbrauch abhängig sind, sind monatlich nachträglich zu zahlen. Andere als monatliche oder nutzungs-, aufkommens- oder verbrauchsabhängige Entgelte sind zu zahlen, nachdem die Leistung erbracht worden ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6.3. Ein nutzungs-, aufkommens- oder verbrauchsabhängiges Entgelt hat der Auftraggeber auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung der Leistung durch einen technischen Defekt von Anlagen verursacht worden ist, die der Auftraggeber betreibt.

6.4. Hat der Auftraggeber es gestattet, geduldet oder zurechenbar ermöglicht, dass Dritte die Leistungen des Auftragnehmers – befugt oder unbefugt (vgl. Ziffer 5.7) – genutzt haben, schuldet er das Entgelt dafür. Gleiches gilt für eine von ihm nicht gestattete oder nicht erlaubte Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers, die er unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt mit angemessenem Aufwand hätte verhindern können.

6.5. Soweit Entgelte und Preise nicht nach der Preisangabenverordnung einschließlich der Umsatzsteuer angegeben sind, verstehen sich die Entgelte und Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der bei Entstehung der Steuerschuld geltenden Höhe.

## 7. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

Der Auftragnehmer kann bei verbrauchsabhängigen Leistungen neben den in Ziffer 7.1 der AGB genannten Fällen diese Leistungen ganz oder teilweise zur Nutzung durch den Auftraggeber sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Nutzungsaufkommens die Höhe der Entgeltforderung des Auftragnehmers in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Auftraggeber diese Entgeltforderung beanstanden wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages aufgefordert hat, den der Auftraggeber in den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen hatte und der Auftraggeber diesen nicht binnen zwei (2) Wochen gezahlt hat.

## 8. Schlechtleistungen / Störungen

8.1. Der Auftragnehmer führt die vertraglichen Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages für die jeweilige Leistung anerkannten und üblichen Stand der Technik aus. Störungen wird der Auftragnehmer oder an deren Stelle ein Rechenzentrumsbetreiber, mit dem er zusammenarbeitet, innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

8.2. Der Auftraggeber wird Störungen der Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich anzeigen, den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang bei der Suche nach der Ursache der Störung unterstützen, ihm die Behebung der Störung ermöglichen sowie alles Zumutbare unternehmen, um Schäden zu verhüten oder zu vermindern. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer wegen Störungen nur in Anspruch nehmen, insbesondere Schadensersatz verlangen oder fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn er dem Auftragnehmer zweimal erfolglos eine angemessene Frist für die Behebung der Störung bestimmt hat. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber wegen einer Störung zudem nur in den in Ziff. 12 der AGB geregelten Grenzen zu.

8.3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber den Aufwand für die Feststellung der Ursache einer vom Auftraggeber gemeldeten Störung und gegebenenfalls deren Behebung in Rechnung stellen, wenn entweder keine Störung vorlag oder die Ursache der Störung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers lag, insbesondere sie auf Bedienungsfehlern oder Fehlern der Hard- oder Software des Auftraggebers beruhte. Der Anspruch des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Auftraggeber auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das nicht erkennen konnte.

## 9. Datenschutz im Bereich IT und Telekommunikation

9.1. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie ggf. oder falls erforderlich, seiner Mitarbeitenden, deren Angehörigen oder von Personen, die mit Mitarbeitenden des Auftraggebers in häuslicher Gemeinschaft leben, und übermittelt diese an Dritte. Dies geschieht unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

9.2. Insbesondere werden personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Leistungen des Auftragnehmers zu begründen, durchzuführen, zu verwalten, zu ändern oder zu beenden (Bestandsdaten). Solche Daten bzw. weitere Vertragsdaten werden längstens für die Dauer der für den Auftragnehmer gültigen Aufbewahrungsfristen i. S. von § 147 AO und § 257 HGB bzw. auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO (zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen) gespeichert.

9.3. Daten, die bei der Erbringung einer IT- oder Telekommunikationsleistung anfallen (Verkehrs- bzw. Verbindungsdaten) werden zur ordnungsgemäßen Erbringung und Abrechnung der vertraglichen Leistungen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Die Verkehrsdaten werden spätestens sechs (6) Monate nach Versendung der jeweiligen Abrechnung gelöscht. Erhebt der Auftraggeber Einwendungen gegen Abrechnungen des Auftragnehmers, darf er die Verkehrsdaten gespeichert halten, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind und sie für diese Zwecke verarbeiten oder nutzen.

9.4. Die Bestands- und Verkehrsdaten werden von dem Netzbetreiber, mit dem der Auftragnehmer ggf. zusammenarbeitet, für den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt und können ggf. im Einzelfall an einen Dienstleister übermittelt werden, der für den Auftragnehmer die Abrechnungen erstellt und an die Kunden versendet.

9.5. Auf Anfrage nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Stellen, die ihm auch Auskunft über die personenbezogenen Daten erteilen können, die bei der jeweiligen Stelle über den Auftraggeber gespeichert sind.

9.6. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 17 der AGB und / oder ggf. aus einem gesondert zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, der im Zweifel den Bestimmungen der Ziffer 9 vorgeht.

## 10. Vertragslaufzeit / Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1. Der Vertrag hat, wenn die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren (z. B. wie im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers angegeben), eine Mindestvertragslaufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem die jeweilige Leistung dem Auftraggeber betriebsfähig bereitsteht. Umfasst der Vertrag mehrere Leistungen, beginnt die Laufzeit des Vertrages an dem Tag, an dem die letzte der Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag dem Auftraggeber betriebsfähig bereitsteht.

10.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten von einer der Parteien zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Abweichend hiervon hat die Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit nach Ziffer 10.1 mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit zu erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Unter Einhaltung der vorstehend genannten Kündigungsfristen können auch voneinander trennbare Leistungen gesondert gekündigt werden.

10.3. Das Recht, aus wichtigem Grund – insbesondere gemäß Ziff. 18.2. der AGB - fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.